



STATUTEN

Name und Sitz

Art. 1 Die FREISINNIG-DEMOKRATISCHE Partei Aarburg, nachstehend Kurz "Partei" genannt, bildet einen Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB, mit Sitz in Aarburg.

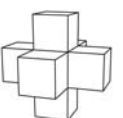
Sie gehört als Ortspartei der Freisinnigen Partei des Bezirks Zofingen an.

Grundsätze und Ziele

Art. 2 Die Partei bezweckt den Zusammenschluss von freiheitlich gesinnten Personen zur Pflege des liberalen Gedankengutes und zur Behandlung der politischen Geschäfte von Gemeinde, Kanton und Bund.

Art. 3 Die Partei sucht ihre Ziele insbesondere zu erreichen durch:

- Periodische Aufstellung eines Aktionsprogrammes
- Stellungnahme zu den politischen Tagesfragen
- Behandlung von Gemeindefragen
- Beteiligung an Wahlgeschäften
- Werbung für liberales Gedankengut in Politik, Wirtschaft und Kultur, im Sinne des schweizerischen Freisinns.





Mitgliedschaft

- Art. 4 Die Partei umfasst
- ordentliche Mitglieder

Als Mitglieder können alle Schweizer-Bürgerinnen und Bürger, sowie Ausländer mit Niederlassungsbewilligung aufgenommen werden, die sich zu diesen Statuten bekennen.

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Ein- und Austritt erfolgen durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, der darüber entscheidet.

Gegen den Entscheid kann innert zehn Tagen seit seiner Zustellung schriftlich beim Vorstand zuhanden der Parteiversammlung Beschwerde geführt werden.

Ein Mitglied, das gegen die Parteigrundsätze verstösst, kann ausgeschlossen werden. Ueber den Ausschluss befindet eine ordentlich einberufene Mitgliederversammlung. Dazu ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen kann der Vorstand über den Ausschluss entscheiden.

Organisation

- Art. 5 Organe der Partei sind:
- die Generalversammlung
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren
 - die Delegierten der Bezirkspartei





Generalversammlung

Art. 6 Die Generalversammlung findet jährlich einmal im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.

Die Einladung erfolgt durch den Vorstand und soll die Traktanden, Zeit und Ort enthalten.

Die Generalversammlung befindet über folgende Geschäfte:

- Protokoll der letzten Generalversammlung
- Jahresbericht des Präsidenten
- Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- Budget und Festsetzung des Jahresbeitrages
- Mutationen
- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten, der Delegierten und zweier Rechnungsrevisoren
- Verschiedenes

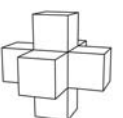
Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangt. Für Beschlüsse ist das einfache Mehr erforderlich. Vorbehalten bleiben Art. 4, 13 und 14. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Ueber die Verhandlungen der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Mitgliederversammlung

Art. 7 Nach Bedarf, oder wenn dies ein Fünftel der Mitglieder schriftlich Verlangt, beruft der Vorstand eine Mitgliederversammlung ein. Die Mitgliederversammlung nimmt Stellung zu aktuellen politischen Fragen, wie

- Gemeindeangelegenheit
- Wahlen
- Volksabstimmungen
- Partei-interne Angelegenheiten

Ueber die Einladung, Beschlüsse und Protokollführung gelten die Vorschriften des Art. 6 dieser Statuten.





Vorstand

- Art. 8 Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern und wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Zu den Vorstandssitzungen können Behördenmitglieder der Partei eingeladen werden.

Scheidet während der Amtsdauer ein Mitglied aus, so kann die Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vornehmen.

- Art. 9 Der Vorstand wird durch den Präsidenten nach Ermessen, oder wenn drei Vorstandsmitglieder dies verlangen, einberufen.

Der Vorstand besorgt alle Parteigeschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ obliegen. Er trifft die Vorbereitungen zu Wahlen, Abstimmungen und sonstigen Angelegenheiten, welche einer Mitgliederversammlung unterbreitet werden müssen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Ueber die Verhandlungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Rechnungsrevisoren

- Art. 10 Die Generalversammlung wählt auf eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren, die ihr Bericht und Antrag über die Jahresrechnung zu erstatten haben. Die Wiederwahl ist zulässig.





Delegierte der Bezirkspartei

- Art. 11 Die Delegierten der Bezirkspartei vertreten die Partei an Versammlungen und Veranstaltungen der Bezirkspartei. Soweit ihnen die Partei keine besonderen Aufträge erteilt, sind sie in der Ausübung der Vertretung frei.

Finanzen

- Art. 12 Zur Deckung der Verbindlichkeiten der Partei wird ein jährlicher Mitgliederbeitrag erhoben, dessen Höhe durch die Generalversammlung beschlossen wird.

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

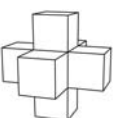
Für die Verbindlichkeit haftet die Partei nur mit ihrem Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Statutenrevision

- Art. 13 Die Statuten können auf Antrag des Vorstandes, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt, durch Beschluss der Generalversammlung abgeändert werden. Dazu ist eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder nötig.

Auflösung

- Art. 14 Die Auflösung der Partei kann nur mit Zustimmung von 2/3 sämtlicher Mitglieder beschlossen werden. Das Vereinsvermögen ist in diesem Fall der Kantonalpartei zur Verwahrung zu übergeben, bis wieder eine neue Ortspartei gegründet wird.





Inkraftsetzung

Art. 15 Diese Statuten sind von der Generalversammlung vom 30. März 1977 beschlossen, am 21. März 1986 und am 31. März 1989 sowie am 6. März 1998 revidiert worden und treten sofort in Kraft.

FREISINNIG-DEMOKRATISCHE PARTEI
AARBURG

Die Präsidentin:

Der Aktuar:

sig:
V. Joss

sig:
U. Martin

